

Quellen zur mittelalterlichen Geschichte Ratingens und seiner Stadtteile

Teil VI – VIII

VI. Eine Königsurkunde Heinrichs IV. zu Duisburg und zum angrenzenden Reichsforst (16. Oktober 1065)

Mit König Heinrich IV. (1056-1106) betreten wir wieder das Feld der großen mittelalterlichen Politik, das wir bisher nur aus dem Diplom König Ludwigs des Kindes (900-911) kennen gelernt haben. In dem weiten Zeitraum zwischen diesem spätkarolingischen Herrscher und dem Salier Heinrich IV. hat sich nun das politische Gebilde ausgeformt, das wir das mittelalterliche (ostfränkisch-) deutsche Reich nennen und das wir mit der Abfolge der Königsdynastien der (Spät-) Karolinger (bis 911), Ottonen (Sachsen) (919-1024) und Salier (1024-1125) in Verbindung bringen können. Einer größeren politischen Organisiertheit von „Staat“ unter den Karolingern folgte dabei die „Herrschaft ohne Staat“ der ottonischen Herrscher Heinrich I. (919-936), Otto I. (936-973), Otto II. (973-983), Otto III. (984-1002) und Heinrich II. (1002-1024), denen im 10. Jahrhundert aber gleichwohl die Konsolidierung und Ausweitung ihres Machtbereichs gelang, u.a. durch die Einbeziehung Nord- (Reichs-) Italiens, die Einflussnahme in Mittel- und Süditalien, auch auf das Papsttum, und den Erwerb des Kaisertums (962); der erste salische König Konrad II. (1024-1039) konnte sich zudem in den Besitz des Königreichs Burgund setzen (1033). In die Zeit des 10. und beginnenden 11. Jahrhunderts gehört auch die Ausbildung der sog. ottonisch-salischen Reichskirche, d.h. jener Kirchenordnung, die dem jeweiligen König Einfluss auf Bischofskirchen und Abteien sicherte. Der König war der nach der damaligen Auffassung im Gottesgnadentum wurzelnde „Stellvertreter Christi“ (*vicarius Christi*) und damit mehr als ein Laie, er verfügte im Rahmen des *servitium regis* (des „Königsdienstes“) über einen Teil der wirtschaftlichen Erträge „seiner“ Kirchen und Klöster, er setzte Bischöfe und Äbte ein (Investitur). Das Reichskirchengut, der Besitz der Bistümer und Reichsabteien, trat neben das Königs- oder Reichsgut, den Großgrundbesitz der Könige, denn königliche Besitzschenkungen an Kirchen kamen wiederum – über den Königsdienst – den Herrschern zugute. Bischöfe und Äbte bildeten ein wirksames politisches Gegengewicht zum weltlichen Adel, zu den Mächtigen, den Herzögen und den Grafen.

Gerade in einer Zeit geringer königlicher Macht musste dieses Herrschaftssystem in eine Krise geraten. Die langdauernde Unmündigkeit König Heinrichs IV., der 1056 seinem Vater nachfolgte und nach fränkisch-ribuarischem Recht im Frühjahr 1065 im Alter von zwölf Jah-

ren mündig wurde, war sicher nicht dazu angetan, die Stellung des Königtums zu stärken, zumal der Kaiserin Agnes von Poitou (†1077), der Mutter Heinrichs IV., als Regentin (1056-1062/65) mitunter politisches Durchsetzungsvermögen fehlte. Ein Tiefpunkt königlicher Macht war sicher erreicht, als der achtjährige Heinrich in seiner Pfalz auf der Rheininsel (Düsseldorf-) Kaiserswerth von Erzbischof Anno II. von Köln (1056-1075) Anfang 1062 entführt wurde. Heinrich wandte sich danach zunehmend seinem Freund und Berater, dem Erzbischof Adalbert von Bremen-Hamburg (1043-1072) zu. Der Reichskirche eben dieses Adalbert übertrug am 16. Oktober 1065 der König mit der nachstehenden Urkunde ausgedehntes Königsgut, d.h.: den Hof Duisburg sowie einen Forst mit königlichem Bann zwischen Rhein, Ruhr, Düssel und der „Kölner Straße“. Hof und Forst sind aber wohl nicht lange der Kirche von Bremen-Hamburg verblieben. Das Reichsgut unterstand danach wieder dem Grafen der Duisburg-Kaiserswerther Grafschaft, der es im Rahmen einer sog. Reichsgutvogtei verwaltete.

Der Wortlaut der lateinischen Urkunde – sie ist übrigens nur als Abschrift aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts überliefert – lautet nun übersetzt:

Quelle: Urkunde König Heinrichs IV. für Erzbischof Adalbert von Bremen (1065 Oktober 16)

Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit. Heinrich, durch göttliche Milde begünstigt, König.

Weil das Recht, allen zu dienen, eine königliche Würde ist, werden vornehmlich aber die kirchlichen Rechte von uns beachtet, weil, wenn diese fehlen, dies [zwar] erträglicher dem Menschen als Gott ist, wenn diese jedoch nicht fehlen, wir umso ehrerbietiger Gott als dem Menschen gehorchen. Wir jedenfalls wünschen, die Art der Vorfahren nachzuahmen, und wollen die kirchlichen Güter vermehren, das Vermehrte bewahren und – soviel wir können – unserem Schutz übergeben, insoweit unser jugendliches Leben, das nach mannhafter Kraft lechzt und hofft, darin unterstützt zu werden, wenn sie sich offenbart haben mag, sowohl die Ehre des Gebens in Gott bekommt als auch die Gnade nicht verliert, das zwischen den Menschen Gegebene zu bekräftigen. Daher wollen wir, dass allen unseren und Christi Getreuen, den zukünftigen und den gegenwärtigen, [das Folgende] bekannt gemacht werde: Wir belohnen geziemend die erzbischöfliche Kirche Hamburg, die zu Ehren des Herrn, unseres Erlösers und dessen unbefleckter Mutter Maria sowie des seligen Apostels Jakobus und des heiligen Märtyrers Vitus erbaut ist, und geben und übergeben zu Eigentum dem verdienten Adalbert, dem Erzbischof von Hamburg, unseren Hof namens Duisburg, im Ruhrgau in der Grafschaft des Pfalzgrafen Hermann gelegen, mit allem Zubehör; das ist: Hörige beiderlei Geschlechts, Flächen, Gebäude, Höfe, Weingärten, Wiesen, Saatefelder, Weideland, Wälder, Forste, Forstaufseher, Jagden, kultivierte und nicht kultivierte Flächen, stehende und fließende Gewässer, Mühlsteine, Mühlen, Fischteiche, Sterbegelder und Erträge, Wege und unwegsames Gelände, abgesteckt und vermessen, auch Münzen und Zölle im ganzen Distrikt. Wir fügen darüber hinaus einen Forst mit unserem Bann der vorgenannten Kirche hinzu, und zwar im Dreieck der Flüsse mit Namen Rhein, Düssel und Ruhr gelegen und so bestimmt, dass er sich entlang der Ruhr aufwärts bis zur [Essen-] Werdener Brücke erstreckt und von da aus entlang der Kölner Straße bis zum Fluss Düssel, dann gemäß dem Herabfließen dieses Flusses zum Rhein und entlang des Flussbettes des Rheins bis dahin, wo die Ruhr in den Rhein fließt. Dies gemäß dieser nämlichen Entscheidung, dass der genannte Adalbert, der Erzbischof des Bischofssitzes, und seine Nachfolger darüber – wie bei sonstigen gesetzlich erworbenen Gütern ihrer Kirche – frei verfügen können und die Macht haben, dies zu besitzen, zu tauschen, zu verleihen oder was sie auch immer zum Nutzen ihrer Kirche damit machen wollen. Und damit diese unsere Schenkung fest und unerschüttert die ganze Zeit hindurch bleibe, befehlen wir, diese Urkunde aufzuschreiben, durch eigene Hand zu bekräftigen und durch den Eindruck unseres Siegels zu kennzeichnen.

Siegel des Herrn König Heinrich IV.

Ich, Kanzler Sieghard, habe anstelle des Erzkanzlers Siegfried rekognisziert.

Gegeben an den 17. Kalenden des November, im Jahre nach der Geburt des Herrn 1065, Indiktion 3, auch im 11. Jahr nach der Krönung des Herrn König Heinrich IV., im 9. Jahr seines Königtums. Gegeben in Goslar; im Namen Gottes gesegnet und amen.

Edition: MGH DHIV 172; Übersetzung: BUHLMANN.

Der Hof (*curtis*) Duisburg und der angrenzende Reichsforst (*forestis*) waren Teil von Besitz und Rechten des Königtums im Raum zwischen Rhein, Ruhr und Wupper: Die königlichen Pfalzorte Duisburg und Kaiserswerth mit dem umliegenden Reichsgut und die amtsrechtlich organisierte Duisburg-Kaiserswerther Grafschaft standen neben den königsunmittelbaren geistlichen Gemeinschaften in Werden und Kaiserswerth. Der Königshof in Duisburg war, wie wir unschwer aus seinem in der Urkunde mitgeteilten Zubehör erkennen können, Zentrum einer (königlichen) Grundherrschaft mit ihren abhängigen Leuten, den Ländereien aus eigenbewirtschaftetem und Leiheland, den Sonderbereichen wie Mühlen, Forsten, Weingärten und Fischteichen sowie diversen Rechten und Einnahmen. Näheres ist aus der zu allgemeinen Charakterisierung des Königshofes und seiner Grundherrschaft leider nicht zu erfahren.

Duisburg, der (ein) Vorort der Duisburg-Kaiserswerther Grafschaft, im Ruhrgau gelegen, war im früheren Mittelalter ein Zentrum königlicher Macht am Niederrhein. Die historische Forschung vermutet die Existenz eines Königshofes an der Einmündung der Ruhr in den Rhein schon für das 8. Jahrhundert. Im Winter 883/84 lagerten Normannen in Duisburg, bis sie im darauf folgenden Frühjahr von dort vertrieben werden konnten. Zum Jahr 893 ist eine friesische Kaufleutesiedlung bezeugt. Spätestens im 10. Jahrhundert war Duisburg Pfalzort der ostfränkisch-deutschen Könige; Heinrich I. hielt hier 929 eine Kirchensynode ab, Aufenthalte in der Pfalz sind für Otto I. (955, 966), Otto II. (973, 976, 979), Otto III. (985, 986, 993, 1001) und Heinrich II. (1002, 1005, 1009, 1016) überliefert. Zusammen mit Kaiserswerth wurde Duisburg und das umliegende Reichsgut nach 1016 an den rheinischen Pfalzgrafen Ezzo (996-1034) verschenkt; um 1045 gelangte diese Schenkung wieder zurück an das Königtum. Heinrich III. und – wie wir gesehen haben – Heinrich IV. hielten sich jedoch in der Folgezeit überwiegend in der neuen salischen Pfalzanlage in Kaiserswerth auf, Duisburg geriet zunehmend ins politische Abseits.

Ein wesentlicher Bestandteil königlicher Rechte und Güter im Gebiet zwischen Ruhr und Wupper bildete nun der Duisburg umgebende Reichswald. Vielleicht war die unmittelbar rechts des Rheins gelegene Waldzone ursprünglich als vorgelagertes Glacis des römischen Limes römisches Staatsland gewesen, bevor es in die Hand der fränkischen Merowingerkönige kam und von dort über die Karolinger als Reichsgut an die ostfränkisch-deutschen Herrscher gelangte. Der Reichsforst, soweit Heinrich IV. ihn verschenkte, lag nach unserer Urkunde zwischen Rhein, Ruhr, Düssel und „Kölner Straße“, war mithin Teil des südlich der Ruhr gelegenen Wenaswaldes. Forst bedeutet dabei ein durch königliche Einrichtung und Abgrenzung, durch „Einforstung“, entstandenes Gebiet aus Wald und Ödland, in dem Jagd und Fischfang dem König vorbehalten, Rodung, Holzgewinnung und Eichelmast eingeschränkt waren. Diese Rechte waren zusammengefasst im sog. Forst- und Wildbann; Aufseher (*forestarii*, „Förster“) überwachten dessen Einhaltung. Es bleibt noch das Offensichtliche zu erwähnen, dass der Reichsforst auch den Ratinger Raum umfasst hat.

Unsere Urkunde erwähnt erstmalig eine „Werdener Brücke“ und eine „Kölner Straße“. Dies soll auf die Frage führen, welche Straßen die weitere Umgebung Ratingens im hohen Mittelalter durchquert haben. Leider unterrichten uns die früh- und hochmittelalterlichen Quellen nur in wenigen Fällen konkret über die Existenz von Straßen und Wegen. Die „Kölner Straße“, die *strata Coloniensis* – so die Urkunde –, verlief im Osten des Ratinger Raums in Nord-Süd-Richtung, mindestens von Köln nach [Essen-] Werden, wobei sie einmal – am südöstlichen Eckpunkt des Forstes – die Düssel überquerte, zum anderen – an der nordöstlichen Ecke des Reichswaldes – beim Benediktinerkloster Werden auf die Ruhr traf; die „Werdener

Brücke“, eine Holzkonstruktion, wie man aus den Urbaren des Ruhrklosters weiß, überspannte dort den Fluss.

Weitere Straßen, die wir uns im übrigen als ein den jeweiligen (Witterungs-) Verhältnissen angepasstes Wegesystem vorstellen können, waren im Ratinger Raum: der 875 erstmals in den Quellen belegte *Hilinciueg* („Heiligenweg“), der vom Düsseldorfer Raum, vielleicht Kaiserswerth, über Ratingen ins Niederbergische nach Heiligenhaus, Velbert und Hattingen führte; eine westlich des Ratinger Raums parallel zum Rhein von Köln nach Duisburg verlaufende Straße; eine am Kaiserswerther Rheinübergang beginnende Straße, die über Angermund nach Werden lief. Im Raum zwischen Duisburg und Werden bzw. Essen trafen dann die von Süden kommenden Kölner Straßen auf das Straßensystem des west-östlich orientierten Hellwegs von Duisburg nach Magdeburg.

Beleuchten wir zum Abschluss unserer Urkundenanalyse noch das weitere Schicksal König Heinrichs IV.! Der hatte in den 70-er und 80-er Jahren des 11. Jahrhunderts vehemente Widerstände gegen sein Königtum zu überwinden. Die hauptsächlich sächsische und schwäbische Opposition verband sich dabei während des Investiturstreits (1075-1122) mit der päpstlichen Reformpartei. Im Investiturstreit, den wir in einem engen Zusammenhang mit der Kloster- und Kirchenreform des 10. und 11. Jahrhunderts sehen müssen, ging es insbesondere Papst Gregor VII. (1073-1085) um die Zurückdrängung weltlichen Einflusses auf die Kirche – hier sind Simonie (Kauf kirchlicher Würden), Laieninvestitur (Einsetzung von Geistlichen durch Laien) und Nikolaitismus (Priesterehen) zu nennen – bei kirchlicher Zentralisierung hin zu einer Papstkirche. Die päpstliche Partei im Investiturstreit meinte nun mit dem Laien, der sich in die Belange der Kirche einmischte, auch und gerade den deutschen König. Das System der ottonisch-salischen Reichskirche war gefährdet, wenn der König nicht mehr die Einsetzung von Bischöfen und Äbten in seinem Sinne beeinflussen konnte. Aber auch Exkommunikation und Gang nach Canossa (25.-27. Januar 1077), das Gegenkönigtum Rudolfs von Rheinfelden (1077-1080), die Aufstände seiner Söhne Konrad (1093) und Heinrich (1105) bedrohten die Herrschaft Heinrichs IV., der sich trotz allem immer wieder im König- und Kaisertum (1084) behaupten konnte. Erst unter seinem Sohn Heinrich V. (1106-1125) endete mit dem Wormser Konkordat vom 23. September 1122 der Investiturstreit.

Literatur: Die Urkunde Heinrichs IV. ist ediert bei: LACOMBLET, T. (Bearb.), Urkundenbuch für den Niederrhein, Bd.I, 1840-1848, Ndr Aalen 1960, NrHUB I 205, in den Monumenta Germaniae Historica: Die Urkunden Heinrichs IV., hg. v. D. VON GLADISS und A. GAWLIK (= MGH, Diplomata. Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser, Bd.6), 1941-1952, Ndr Hannover 1959-1978, DHIV 172 und bei: BERGMANN, W., BUDDÉ, H., SPITZBART, G. (Bearb.), Urkundenbuch Duisburg, Bd.1: 904-1350 (= Duisburger Geschichtsquellen, Bd.8), Duisburg 1989, Nr.7. Zur Urkunde vgl. noch: BÖTEFÜR, M., BUCHHOLZ, G., BUHLMANN, M., Bildchronik 1200 Jahre Werden, Essen 1999, S.44, zu König Heinrich IV. siehe: BOSHOFF, E., Die Salier (= Urban Tb 387), Stuttgart-Berlin-Köln-Mainz 1987, S.161-175, 188-266. Die Bedeutung des mittelalterlichen Waldes stellt heraus: SEMMLER, J., Der Forst des Königs, in: SEMMLER, J. (Hg.), Der Wald in Mittelalter und Renaissance (= Studia Humaniora, Bd.17), Düsseldorf 1991, S.130-147, die Rolle des Reichsforstes zwischen Rhein, Ruhr und Düssel schildert zuletzt: BUHLMANN, M., Ratingen bis zur Stadterhebung (1276). Zur früh- und hochmittelalterlichen Geschichte Ratingens und des Ratinger Raumes, in: Ratinger Forum 5 (1997), S.5-33, hier: S.15f. Ebd., S.23f bietet einen Einblick in die früh- und hochmittelalterlichen Straßen in und um Ratingen; zu den vorgeschichtlichen und mittelalterlichen Straßen vgl. aber noch: KRUMME, E., Der Mauspfad zwischen der Ruhr und der Ifter und seine Parallelstraßen, in: Romerike Berge 10 (1960/61), S.145-158; KRUMME, E., Die kölnischen Straßen im niederbergischen Raum, in: Romerike Berge 11 (1961/62), S.68-80; KRUMME, E., Straßenübergänge im Flußdreieck Rhein/Ruhr, in: Romerike Berge 12 (1962/63), S.59-73; KRUMME, E., Alte Verbindungsstraßen im Innern des niederbergischen Raumes, in: Romerike Berge 14 (1964/65), S.29-40. Das Duisburg des früheren Mittelalters wird u.a. geschildert in: HEID, L., KRAUME, H.-G., LERCH, K.W., MILZ, J., PIETSCH, H., TROMNAU, G., VINSCHEN, K.-D., Kleine Geschichte der Stadt Duisburg, Duisburg 1983, S.37-40.

VII. Eine Königsurkunde Heinrichs IV. für die Kaiserswerther Kanonikergemeinschaft (29. Dezember 1071)

Die sich im 11. Jahrhundert als Kanonikerstift darstellende geistliche Gemeinschaft in (Düsseldorf-) Kaiserswerth steht im Mittelpunkt der nachstehend aufgeführten Urkunde König Heinrichs IV. (1056-1106). In dem lateinischen Originaldiplom – mit Chrismonzeichen (C.), Hochschrift, Monogramm (M.) und aufgedrucktem, aber fast zur Hälfte zerstörtem Wachsiegel (Sl.) – schenkt Heinrich den Kanonikern zur Vermehrung ihrer festtäglichen Brotrationen, der Brotpräbende als Teil des Unterhalts, Besitz in der näheren und weiteren Umgebung von Kaiserswerth. Im Gegenzug wurden die Kleriker verpflichtet, täglich für das Seelenheil Heinrichs und seiner Familie, der Lebenden wie der Verstorbenen, zu beten. Die Königsurkunde lautet:

Quelle: Urkunde König Heinrichs IV. für die Kaiserswerther Kanoniker (1071 Dezember 29)

(C.) Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit. Heinrich, begünstigt durch göttliche Gnade König. Wenn wir den Kirchen Gottes Ehre erweisen und dafür sorgen, sie zu erweitern und hervorzuheben, so haben wir sowohl die sichere Hoffnung als auch den Glauben, dass daraus Festigkeit dem Königreich erwächst, uns aber Heil in diesem wie auch im zukünftigen Leben. Daher wollen wir, dass überall in unserem Königreich verkündet und veröffentlicht wird, dass wir [das Folgende] veranlasst haben für die Kaiserswerther Kirche zu Ehren Gottes und des heiligen Bekenners Suitbert, der in dieser Kirche und den Teilen ruht und Wunder wirkt: Unser Kaplan Siegfried, der Propst dieses Ortes, sprach nämlich demütig und ehrerbietig die Majestät unserer Thronen an und forderte von unserer Gnade für seine Brüder, die dort dienen, an den einzelnen Festtagen ein halbes Brot mehr. Wir versprechen aber, seine Bitte zu erfüllen, zumal unsere geliebte Königin Bertha sich dafür eingesetzt hat, und schenken mit Unterstützung auch unserer Getreuen, nämlich des Kölner Erzbischofs Anno, des Hamburger Erzbischofs Adalbert, des Bischofs Eppo von Zeitz, des Osnabrücker Bischofs Benno, des Bischofs Adalbert von Worms, des Bischofs Heinrich von Speyer, des Straßburger Bischofs Werner, auch der Herzöge Rudolf von Schwaben, Welf von Bayern und Otto von Sachsen, an die besagte Gemeinschaft des heiligen Suitbert zur Vermehrung der Pfründe der Brüder das, was Guntram, der Dienstmann unseres Vaters, hatte als Lehen in der Grafschaft des Pfalzgrafen Hermann und in den Orten [Duisburg-] Mündelheim, Rheinheim, [Mülheim-] Serm, [Düsseldorf-Unter-] Rath, Mettmann, [Solingen-] Wald, Scheven [bei Ratingen-Homburg] [und] [Krefeld-] Oppum. Wir geben [dies] aber gemäß königlicher Sitte zu dauerndem Eigentum mit allem Zubehör – das ist: Hörige beiderlei Geschlechts, Grundstücke, Gebäude, Abgaben und Einnahmen, bebautes und unbebautes Land, Wege und Unwegsames, Äcker, vermessene und ausgesucht, Weiden, Wiesen, stehende und fließende Gewässer, Mühlensteine, Mühlen, Fischereien, Wälder – und mit all dem Nutzen, der in jeder Hinsicht auftreten oder vorkommen kann. [Dies geschieht] unter der Bedingung, dass dort an jedem Tag eine Messe gelesen werde für die Seelen unserer Vorfahren, unseres Großvaters Konrad [I.], unseres Vaters seligen Angedenkens, des Kaisers Heinrich [III.], und nicht zuletzt unserer Mutter Agnes, und wegen unseres ewigen Heils. Damit also diese unsere königliche Schenkung in jeder Zeit fest und unveränderlich bleibt und sie auch den Späteren zur Kenntnis gelangt, haben wir befohlen, das Schriftstück zu beurkunden und dieses, mit eigener Hand bekräftigt, durch den Eindruck unseres Siegels zu bestätigen und zu unterzeichnen.

Zeichen des Herrn Heinrich IV. (M.), des unbesiegbaren Königs.

Ich, Kanzler Adalbero, habe statt des Erzkanzlers (Sl.) Siegfried rekognisziert.

Gegeben an den 4. Kalenden des Januar im Jahr der Fleischwerdung des Herrn eintausend 72, Indiktion 10, aber im 18. Jahr der Einsetzung des Herrn König Heinrich, im 16. Jahr aber des Königums; geschehen zu Worms; im Namen Gottes selig; amen.

Edition: MGH DHIV 247; Übersetzung: BUHLMANN.

Beginnen mit der Datierung am Schluss der Urkunde! Das Tagesdatum bestimmt sich nach dem römischen Kalender mit den zentralen Tagen Kalenden, Nonen und Iden im Monat. Und zwar fallen die Kalenden eines Monats immer auf den Monatsersten, im Januar, Februar, April, Juni, August, September, November und Dezember die Nonen auf den 5., die Iden

auf den 13. des Monats, im März, Mai, Juli und Oktober die Nonen auf den 7., die Iden auf den 15. Wie schon an anderer Stelle erwähnt, rechnet man von den zentralen Tagen unter Mitzählung des Anfangs- und Endtages zurück. Bei den „4. Kalenden des Januar“ der Urkunde müssen wir also vom 1. Januar einschließlich vier Tage zurückzählen: 1. Januar, 31., 30., 29. Dezember. Wir erhalten als Tagesdatum den 29. Dezember.

Nun kann mitunter die Datierung von Urkunden, die am Ende (oder in den ersten Monaten) eines Jahres ausgestellt wurden, hinsichtlich des Ausstellungsjahres Schwierigkeiten bereiten. Es gilt nämlich, verschiedene Jahresanfänge zu berücksichtigen. Aus dem Mittelalter kennen wir den Nativitätsstil (Jahresanfang: Weihnachten, 25. Dezember), den Circumcisionsstil (Jahresanfang: Neujahr, 1. Januar), den Annunciationsstil (Jahresanfang: Mariä Verkündigung, 25. März) und den Osterstil (Jahresanfang: Ostersonntag). Welcher Stil wurde also in der königlichen Kanzlei bei der Urkundenausstellung verwendet? Nur beim Nativitätsstil erhalten wir den 29. Dezember im damaligen Jahr 1072, was gemäß unserer Jahreszählung mit Jahreswechsel am 1. Januar dem Jahr 1071 entspricht. Bei einem anderen Jahresstil müssten wir das Diplom in das Jahr 1072 setzen. Vom Jahresanfang her können wir hinsichtlich des Ausstellungsjahres der Urkunde also keine Entscheidung treffen. Doch enthält das Diplom neben der Inkarnationsrechnung, d.h. der Einordnung des Jahres nach Christi Geburt, noch weitere Jahreszählungen: Indiktion und Zählung nach Jahren der Ordination bzw. nach Regierungsjahren. Die Indiktion (Römerzinszahl, kaiserliche Zahl) gibt die Zahl an, die ein Jahr in einem aus spätrömischer Zeit stammenden 15-jährigen (Steuer-) Zyklus einnimmt. Da im Mittelalter verschiedene Indiktionsanfänge benutzt wurden – etwa der 24. September bei der bedanischen oder der 25. Dezember bzw. 1. Januar bei der römischen Indiktion –, können wir auch von der Indiktion her nicht entscheiden, ob nun das Jahr 1071 oder 1072 mit der urkundlich genannten „Indiktion 10“ gemeint ist. Es bleibt noch die Zählung nach den Jahren der Ordination (Einsetzung zum König) und nach Regierungsjahren. Kaiser Heinrich III. (1039-1056) ließ Anfang November 1053 in der Triburer Pfalz (südlich von Frankfurt a.M.) seinen Sohn Heinrich (IV.) als Nachfolger ins Königtum wählen; der Wahl folgte am 17. Juli 1054 in Aachen die Weihe und Krönung. Das 18. Jahr seit der Ordination begann also mit dem 17. Juli 1071 und endete am 16. Juli 1072. Das erste Regierungsjahr Heinrichs IV. begann mit dem Tod seines Vaters am 5. Oktober 1056, das 16. am 5. Oktober 1071. Damit liegt – der Datierung im Diplom entsprechend – der 29. Dezember 1071 im 18. Ordinations- und im 16. Regierungsjahr Heinrichs. 1071 ist also das Jahr der Urkundenausstellung, und der Nativitätsstil fand damals als Jahresanfang in der königlichen Kanzlei Verwendung.

Kommen wir zum regionalgeschichtlichen Aspekt der Königsurkunde! Die an das Kaiserswerther Stift verschenkten Güter des Ministerialen (Dienstmannes) Guntram liegen – wie das Diplom betont – im Amtsbereich des rheinischen Pfalzgrafen Hermann (1061-1085). Wir können darunter linksrheinisch (wegen des erwähnten Oppum) die Grafschaft des Gellepgaus, rechtsrheinisch die von uns schon an anderen Stellen besprochene Duisburg-Kaiserswerther Grafschaft verstehen, hatten doch die damaligen Pfalzgrafen eine Reihe niederrheinischer Grafschaften inne, auch wenn damals der Kölner Erzbischof Anno II. (1056-1075) den pfalzgräflichen Einfluss am Niederrhein spürbar zurückdrängen sollte. Scheven wird durch die Urkunde lokalisiert als ein zur Duisburg-Kaiserswerther Grafschaft gehörender Ort. Nun kennen wir im Raum rechts des Rheins zwischen Ruhr und Wupper zwei Scheven. Im Scheven zwischen (Essen-) Werden und (Essen-) Kettwig am Südufer der Ruhr hatte das Kloster Werden umfangreichen Besitz; hingegen sind hier Güter der Kaiserswerther Kanoni-

kergemeinschaft zu keiner Zeit durch Quellen dokumentiert. Den Hof Scheven rund zwei Kilometer südlich von Ratingen-Homberg, gelegen in einer Quellmulde am Rande des Mettmanner Lössgebietes, können wir dagegen in Verbindung bringen mit dem Reichsgut um Mettmann, wie es etwa die Königsurkunde für Kaiserswerth vom 3. August 904 erkennen lässt; Scheven selbst muss als Lehen des königlichen Ministerialen Guntram ebenfalls Reichsgut gewesen sein. Die Namenkunde interpretiert das Toponym „Scheven“ – *Sceueno* heißt es in der Urkunde – als „Steg, Holzbrücke (über einen Bach)“ (hier das von der Quellmulde in den Krumbach fließende Gewässer). Über das Lehen Guntrams in Scheven ist nichts weiter bekannt, doch dürfen wir eine oder mehrere dort gelegene Mansen voraussetzen. Die grundherrschaftliche Zubehörliste lässt darüber hinaus erkennen, dass der Besitz von „Hörigen beiderlei Geschlechts“ (*mancipia*) bewirtschaftet wurde. Die Erträge aus den Gütern kamen dem königlichen Ministerialen und seinen militärischen Verpflichtungen zugute, mithin auch der Verpflegung, Ausrüstung und Bewaffnung von Reiter und Pferd. Nicht zuletzt erkennen wir anhand unserer Urkunde, wie weit verbreitet Königsgut im niederbergischen Raum des früheren Mittelalters gewesen war. In unserem Fall ist aus dem als Lehen ausgetanen Reichsgut durch königliche Schenkung Reichskirchengut geworden; die Verfügung des Königs über Kirche und Kirchengut blieb aber im Rahmen der ottonisch-salischen Reichskirche bestehen. Noch nahm – am Vorabend des Investiturstreits (1075-1122) – das Papsttum keinen Anstoß an dieser Vermengung von Kirche und Welt.

Literaturverzeichnis: Die Urkunde ist ediert bei: LACOMBLET, T. (Bearb.), Urkundenbuch für den Niederrhein, Bd.I, 1840-1848, Ndr Aalen 1960, NrHUB I 216; Die Urkunden Heinrichs IV., hg. v. D. VON GLADISS und A. GAWLIK (= MGH, Diplomata. Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser, Bd.6), 1941-1952, Ndr Hannover 1959-1978, DHIV 247; Rheinisches Urkundenbuch. Ältere Urkunden bis 1100 (= Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde LVII), Bd.2: Elten – Köln, St. Ursula, bearb. v. E. WISPLINGHOFF, Düsseldorf 1994, RhUB II 193. Zu Aufbau und Datierung einer Königsurkunde siehe etwa: BUHLMANN, M., Quellen zur mittelalterlichen Geschichte Ratingens und seiner Stadtteile: II. Eine Königsurkunde Ludwigs des Kindes (3. August 904), in: Die Quecke 69 (1999), S.91-94. Das Standardwerk zur mittelalterlichen (und neuzeitlichen) Zeitrechnung ist immer noch der „kleine Grotefend“: GROTEFEND, H., Taschenbuch der Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit, Hannover 131991. Der Ortsname „Scheven“ ist erklärt bei: DITTMAYER, H., Siedlungsnamen und Siedlungsgeschichte des Bergischen Landes (= ZBGV 74), Neustadt a.d. Aisch 1955, S.93.

VIII. Eine Grafengerichtsurkunde über den Erwerb des Hofes Dahl durch das Werdener Kloster (1093)

Eine lateinische, im Original erhaltene Gerichtsurkunde aus dem Jahr 1093 – das aufgedruckte Wachssiegel (Sl.D.) ist abgefallen und fehlt – hat eine Gütertransaktion des Klosters Werden zum Inhalt. Im Jahre 1093 trat in Mülheim das Grafengericht unter Vorsitz des Grafen Bernher, des Stellvertreters der rheinischen Pfalzgrafen in der Duisburg-Kaiserswerther Grafschaft, zusammen, um die Übertragung des Hofes Dahl (*Dale*; in Schuir bei Essen-Werden) an das Ruhrkloster zu beurkunden. Der Adlige Thuringus vollzog dabei die Schenkung des Hofes wegen des Todes seines Sohnes „aus freiem Entschluss“ und „für sein, seines Sohnes und aller seiner Vorfahren Seelenheil“. Abt Otto I. von Werden (1080-1104) wiederum nahm ihn „in die volle leibliche und geistliche Gemeinschaft“ des Klosters auf und sicherte ihm, seiner Frau und seiner Tochter durch die (Rück-) Überlassung des Dahler Hofes und eines Kirchenguts auf Lebenszeit „ein festes Einkommen“:

Quelle: Erwerb des Hofes Dahl durch das Kloster Werden (1093)

Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit. Ich, Otto, von Gottes Gnaden Werdener Abt, mache allen sowohl zukünftigen als auch gegenwärtigen Gläubigen bekannt, dass ein gewisser edler und reicher Mann mit Namen Thuringus, nachdem er seinen Sohn, den er als einzigen Erben hatte, im Krieg gegen die Friesen verloren hat, von irdischer Hoffnung verlassen war, geistlichen Trost erhoffte und es für das Vorteilhafteste hielt, Gott zum Erben eines Teils seiner Güter zu machen. Von dieser Leidenschaft erfasst, kam er viele Male zu unserer Wenigkeit und übertrug auf eigenen Wunsch sein Erbe, das er frei besaß und das unserer Kirche ziemlich benachbart liegt, nämlich Dahl, mit all seinem Zubehör Gott und dem seligen Liudger durch rechtmäßige Schenkung für sein Seelenheil und das seines Sohnes und aller seiner Vorfahren zu ewigem Besitz. Über dessen guten Wunsch erfreut, habe ich und auch alle unsere Brüder ihn in die volle sowohl leibliche als auch geistliche Gemeinschaft bei zugestanderener Pfründe aufgenommen. Und wir gewährten ihm dankbar das meiste vom Geld, das nun für seinen Lebensunterhalt notwendig war. Außerdem haben wir diesen, unseren Besitz aus seiner Schenkung ihm und seiner Frau Reinguiz, solange sie leben, zum Unterhalt ihres Lebens dankbar zugestanden. Darüber hinaus haben wir den Besitz der Kirche in Laupendahl ihm, seiner Frau und seiner Tochter mit Namen Bertrade auf Lebenszeit in Landleihe hinzugefügt, unter dieser von beiden Seiten sehr fest gegebenen und anerkannten Bedingung, dass nach seinem Tod, dem seiner Frau und dem seiner Tochter die Kirche gemäß Erbrecht ihren Besitz zurückerhält und ohne Widerspruch auf ewig besitzt.

Verhandelt im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 1093. Mülheim, im Gericht des Grafen Bernher, während Graf Dietrich von Kleve die Übergabe anstatt unseres Kirchenvogtes Adolf, der zu dieser Zeit noch ein Kind war, empfangen hat. Zeugen dieser Sache sind: Graf Dietrich, Lambert von Dümpten und sein Sohn Balderich, Ernst von Binsheim, Ludolf von Hünxe, Konrad von Mülheim und seine Brüder Weldger und Lambert, Christian von Dalenheim, Burkhard von Broich, Werner von Linnepe, Arnold von Laupendahl. (Sl.D.)

Edition: NrHUB I 247; Übersetzung: ALEMANN-SCHWARTZ, „... geschehen im Jahr des Herrn 1093“, S.13f; Übersetzung: BUHLMANN.

Irgendwann vor 1115 müssen Thuringus und seine Frau gestorben sein; deren Tochter war vielleicht verheiratet oder ebenfalls tot. Jedenfalls besaß der Werdener Abt Liudbert (1112-1119) gemäß einer abschriftlich auf uns gekommenen Urkunde aus dem Jahr 1115 nunmehr die alleinige Verfügung über den Dahler Hof. Der Klostervorsteher verwendete die Dahler Erträge für sein *anniversarium* und für das Jahrgedächtnis seiner Vorgänger Otto I., Rudolf I. (1104-1105) und Rudolf II. (1105-1112): „Wir haben dies angeordnet und aufs Sorgfältigste bestimmt, damit durch unseren frommsten Eifer zu unserem Jahrgedächtnis Wachskerzen für alle Altäre angezündet werden und damit das vortrefflichste Brot, guter Fisch und auch der beste Wein allen unseren Brüdern und Geistlichen eine große Erquickung sei und die Sorge um alle Armen, woher sie auch immer kommen, mit freigebiger Hand und heiterer Seele geschehen werde; dadurch soll unser Gedächtnis gefeiert werden in der Gunst sowohl Gottes als auch der Menschen. Wir befehlen aber, dass in dem Fenster, das sich bei unserem Grab befindet, jede Nacht eine Kerze sei, nicht allein für unser Gedächtnis, sondern auch für das unserer Vorgänger, die wir oben nannten; dem wird hinzugefügt eine Wachskerze, die immer während der Matutin dort auf dem Tisch oder bei der Bibel zu finden ist.“

Unser Interesse findet noch die Stelle in der Gerichtsurkunde von 1093, in der es heißt, dass „Graf Dietrich von Kleve die Schenkung anstelle unseres Kirchenvogtes Adolf, der zu dieser Zeit noch ein Knabe war, angenommen hat.“ Man könnte nun aufgrund des Leitnamens „Adolf“ den Werdener Klostervogt als einen Angehörigen der Herren von Berg, mithin den „Knaben Adolf“ (*puer Adolfus*) der Urkunde mit Graf Adolf II. von Berg (1115-1160) identifizieren und aus der Tatsache, dass dieser Adolf noch ein Kind war, die Erblichkeit der Werdener Kirchenvogtei im ausgehenden 11. Jahrhundert konstatieren. Doch ist bei solchen Zuweisungen im Allgemeinen Vorsicht geboten; zu dürftig ist die Quellenbasis, zu häufig der

(Leit-) Name „Adolf“ in den Genealogien der damaligen niederrheinischen Grafen- und Adelsgeschlechter. Während uns also die Gerichtsurkunde von 1093 hinsichtlich der Identität des *puer Adolfus* im Unklaren lässt, tritt in der Urkunde für den Dahler Hof von 1115 ein Adolf, nämlich der eben genannte Berger Adolf II., als Kirchenvogt zusammen mit seinem Bruder Eberhard auf („Adolf, unser Vogt, war anwesend, dessen Bruder Eberhard, [...]“). Nimmt man nun noch den Sachverhalt hinzu, dass kurz nach 1160 infolge der bergischen Erbteilung die Klostervogtei über Werden an die Grafen von Altena kam, so sind immerhin für das 12. Jahrhundert Besitz und Erbllichkeit der Werdener Vogtei beim bergischen Grafengeschlecht gesichert, also bei der Adelsfamilie, die bestimmend werden sollte für die Ratinger Geschichte.

Abschließend müssen wir noch auf das eingehen, was die Urkunde von 1093 hinsichtlich der Geschichte des Ratinger Raums unmittelbar interessant macht: auf den als Urkundenzeugen erwähnten Werner von Linnep. Hier begegnet uns erstmals ein Vertreter der Familie, die damals wohl eine Burganlage in Linnep bewohnte. Die Befestigung war der Vorläufer des heutigen Hauses Linnep, der bei (Ratingen-) Breitscheid am Hummelsbach gelegenen Wasserburg. Da die Familie *de Linepe* – so unsere Urkunde – die Ratinger Geschichte in den folgenden Jahrhunderten des Mittelalters begleiten wird – es sei nur erinnert an Konrad von Linnep, erwähnt in der Werdener Kaufurkunde des Hofes Anger von 1148 –, sollen an dieser Stelle im Wesentlichen nur Ortsnamenkundliche Hinweise folgen. Hochmittelalterlich sind dann die Toponyme: *Linepe* (1093, 1148), *Linepo* (um 1100), *Linnepe* (1150), *Linnefe* (1142/56, 1218) oder *Lennefe* (ca.1165/69), *Lennepe* (1172/78, 1217) sowie *Linnephe*, *Lynnephe* und *Linefe* (ca.1205/14, 1218). Der Ortsname „Linnep“ hat den Gewässernamen – *apa* als Grundwort, dem ein *linn-* für „lau, matt“ vorangestellt ist: „Linnep“ bedeutet also „laues Wasser, lauer Bach“. Über ein höheres Alter von Namen und Ort als das durch die Urkunde angegebene können wir nichts aussagen. Dass neben einer Burganlage aber noch eine bäuerliche Siedlung vorhanden war, beweist eine später vorzustellende Urkunde des Kaiserswerther Stifts aus der Zeit um 1100. Zudem hat man in Linnep aus dem Hochmittelalter 157 Scherben Breitscheider Ware Pingsdorfer Art gefunden. Und wenn wir nochmals zu Werner von Linnep zurückkehren, so finden wir unseren Urkundenzeugen auch in einem Stiftungsverzeichnis des Klosters Werden, das u.a. Schenkungen aus der 1. Hälfte des 12. Jahrhunderts aufzählt. Dort heißt es: „Es übergab Werner von Linnep beim Klostereintritt [*in oblatione*] seiner Söhne Heribert [und] Rikbert 2 Schillinge in Eppinghofen bei Mülheim.“ Vorstellbar wäre also eine – bei Benediktinerklöstern auch noch des hohen Mittelalters mögliche – „Oblation“ („Weihe“, „Gabe“, „Übergabe“) der zwei Kinder Werners als (zukünftige) Mönche des Klosters Werden (*pueri oblati*).

Literatur: Die Urkunde des Grafengerichts von 1093 ist ediert bei: LACOMBLET, T. (Bearb.), Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins, Bd.I, 1840-1848, Ndr Aalen 1960, NrhUB I 247; SCHUBERT, H., Urkunden und Erläuterungen zur Geschichte der Stadt Mülheim a.d. Ruhr, Bonn 1926, Nr.19. Die Urkunde liegt in der obigen Übersetzung vor bei: ALEMANN-SCHWARTZ, M. VON, „... geschehen im Jahr des Herrn 1093, Mülheim, im Gericht des Grafen Bernher ...“ Die Gerichtsurkunde von 1093 und ihre Hintergründe, in: 900 Jahre Mülheim a.d. Ruhr (1093-1993) (= Zeitschrift des Geschichtsvereins Mülheim a.d. Ruhr 66), Mülheim a.d.Ruhr 1993, S.12-65, hier S.13f. Die hier nur teilweise herangezogene zweite Werdener Urkunde von 1115 findet sich u.a. bei: LACOMBLET, T. (Bearb.), Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins, Bd.IV, 1840-1848, Ndr Aalen 1960, NrhUB IV 617. Das Werdener Stiftungsverzeichnis mit der Stiftung Werners von Linnep ist enthalten in: KÖTZSCHKE, R. (Hg.), Die Urbare der Abtei Werden a.d. Ruhr (= Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde XX: Rheinische Urbare), Bd.2: A. Die Urbare vom 9.-13. Jahrhundert, hg. v. R. KÖTZSCHKE, Bonn 1908, Ndr Düsseldorf 1978, S.152-167, hier: S.165. Zum durch die Urkunde beschriebenen Rechtsakt siehe noch: BÖTEFÜR, M., BUCHHOLZ, G., BUHLMANN, M., Bildchronik 1200 Jahre Werden, Essen 1999, S.45f, zur

Duisburg-Kaiserswerther Grafschaft und zu ihren Grafen vgl.: BUHLMANN, M., Quellen zur mittelalterlichen Geschichte Ratingens und seiner Stadtteile: II. Eine Königsurkunde Ludwigs des Kindes (3. August 904), in: Die Quecke 69 (1999), S.91-94. Zu den frühen Grafen von Berg verweise ich auf die Darstellungen: KRAUS, T.R., Die Entstehung der Landesherrschaft der Grafen von Berg bis zum Jahre 1225 (= Bergische Forschungen, Bd.16), Neustadt a.d. Aisch 1980; MILZ, J., Die Vögte des Kölner Domstiftes und der Abteien Deutz und Werden im 11. und 12. Jahrhundert, in: RhVjbl 41 (1977), S.196-217 und: SCHMALE, F.-J., Die Anfänge der Grafen von Berg, in: Geschichte in der Gesellschaft. Festschrift Karl Bosl, hg. v. F. PRINZ, F.-J. SCHMALE und F. SEIBT, Stuttgart 1974, S.370-392. Hinsichtlich Linnep siehe: FERBER, H., Die Rittergüter im Amte Angermund, in: DJb 7 (1893), S.100-119, hier: S.111ff. Der Ortsname ist erläutert bei: DITTMAYER, H., Siedlungsnamen und Siedlungsgeschichte des Bergischen Landes (= ZBGV 74), Neustadt a.d. Aisch 1955, S.160, die Toponyme sind entnommen aus: GYSSELING, M., Toponymisch Woordenboek van België, Nederland, Luxemburg, Noord-Frankrijk en West-Duitsland (vóór 1226), 2 Teile (= Bouwstoffen en Studien voor de Geschiedenes en de Lexicografie van het Nederlands VI,1-2), Tongern 1960, Tl.1: A-M, S.621f, der Scherbenfund ist beschrieben im Fundbericht der Bonner Jahrbücher: BJbb 195 (1995), S.476. Zu den *pueri oblati* möchte ich auf den Artikel im Lexikon des Mittelalters verweisen: Oblate (puer oblatus, nutritus), bearb. v. A. RÜTHER, in: LexMA, Bd.6: Lukasbilder – Platenen, 1993, Ndr Stuttgart-Weimar 1999, Sp.1336f.

Text aus: Die Quecke – Ratinger und Angerländer Heimatblätter 71 (2001), S.36-42